

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Mitteilendes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenen Kästen am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Roedberger in Westerburg.

Nr. 65.

Freitag, den 7. Juli 1916.

32. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Falls noch vereinzelt Heu aus der Ernte des Jahres 1915 lagern sollte, das für die Heeresverwaltung bestimmt war, aber noch nicht abgeholt worden ist, so erlaube ich, mir dieses bis zum 10. d. Mts., morgens, eventl. telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen, damit dieses Heu noch zur Verladung gelangen kann. Hierfür wird noch der Satz von 6 Mark pro Zentner bezahlt.
Später eingehende Anzeigen können nicht mehr berücksichtigt werden, da nach Mitteilung des Proviantamts Coblenz der Ankauf von altem Heu jetzt eingestellt wird.
Westerburg, den 7. Juli 1916. Der Landrat.

Verordnung

der Höchstpreise für Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch und Abgabe von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Westerburg.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) betr. die Fleischversorgung nach den Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) betr. die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Umfang des Kreises Westerburg folgendes angeordnet:

§ 1.
Für Fleisch und Fleischwaren werden folgende Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt:

1. Rindfleisch.		Für das Pfd.
Roh- und Bratfleisch mit 25 % Knochen		2,00 Mk.
Nierenfett ohne Knochenbeilage		2,30 "
Zunge (an der Zungenbeingabel quer abgeschnitten) ohne Knochenbeilage		2,50 "
Ochsenchwanz		1,50 "
Knochen		0,50 "
2. Kalbfleisch.		
Roh- und Bratfleisch mit 25 % Knochen		1,50 "
Leber und Milz ohne Knochenbeilage		2,00 "
Zunge und Herz ohne Knochenbeilage		1,20 "
Fäße		0,50 "
Kopf	pro Stück	3,00 "
3. Schaffleisch.		
Roh- u. Bratfleisch mit eingewachsenen Knochen		1,90 "
Zunge und Herz ohne Knochenbeilage		1,— "
4. Schweinefleisch.		
Roh- und Bratfleisch mit 20 % Knochen		1,90 "
frischer Speck ohne Knochen		2,30 "
Schmalz in frischem Zustand		2,30 "
desgl. ausgelassen		2,50 "
Wurstfett		1,80 "
Fäße		0,40 "
Kopf, Rüssel, Gaspel		0,90 "
5. Wurst.		
Blut- und Leberwurst, gute Qualität		1,60 "
Schwartenwagen		2,00 "

§ 2.
In der zulässigen Knochenmenge sind die eingewachsenen Kno-

chen einbegriffen. Jede Beilage geringwertiger Teile ist verboten.
§ 3.

Zur Herstellung von Wurstwaren darf höchstens ein Viertel des Schlachtgewichts der Schweine verwendet werden. Nur die unter 5 zu § 1 oben bezeichneten Wurstsorten dürfen hergestellt werden.

§ 4.
Fleisch und Fleischwaren sind in frischem Zustande zu verkaufen. Sollte beim Verkauf frisches Fleisch übrig bleiben, so ist es zur Erhaltung seiner Brauchbarkeit einzufalzen und ohne Preisaufschlag zu verkaufen. Die Herstellung aller Dauer-Rauchwaren ist verboten.

§ 5.
Für Feinkost- und Dauerware, welche innerhalb des Kreises nicht hergestellt werden darf, werden Höchstpreise nicht festgesetzt. Außerhalb des Kreises hergestellte Feinkostdauerware darf nur unter Einhaltung folgender Bedingungen verkauft werden: Es muß der Name des Herstellungsortes, des Herstellers oder seiner eingetragenen Marke durch Plomben, Marken oder Ursprungszeugnisse an der Einzelware bis zu ihrem vollen Verkauf erkennbar sein. Die Verkäufer sind verpflichtet, bevor sie diese Ware zum Verkauf stellen, dem Gemeindevorstand Hersteller, Herstellungsort, Menge und Gestehungspreis nachzuweisen, sowie den in Aussicht genommenen Verkaufspreis anzugeben. Zu diesem Verkaufspreis darf dann — sofern er von dem Gemeindevorstand nicht beanstandet ist — der Verkauf begonnen werden.

§ 6.
Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen bzw. durch eine Verordnung etwa noch bestimmt werdenden Mengen von Fleisch und Fleischwaren gegen Barzahlung darf Kreisbewohnern solange nicht verweigert werden, als Vorräte vorhanden sind, einerlei ob der Käufer bisher Kunde des Verkäufers war oder nicht.

§ 7.
Die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren an Verbraucher, die nicht im Kreise wohnen, hat auf Antrag dann zu erfolgen, wenn der Käufer bisher schon zu dem ständigen Kunden des Verkäufers gehörte. Auch in solchen Fällen darf nur die für Einheimische übliche bzw. zugelassene Menge an Fleisch und Fleischwaren ohne Ueberschreitung der im § 1 oben festgesetzten Höchstpreise abgegeben werden. Die Abgabe von Fleisch pp. an sonstige Auswärtige ist verboten.

Ueber alle Verkäufe an Auswärtige ist ein Kontrollbuch zu führen, welches Art und Gewicht der verkauften Waren sowie die dafür erhaltenen Preise enthalten muß und den Polizeibehörden auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 8.
Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915. Zuwiderhandlungen werden hiernach mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Auch kann der Handelsbetrieb untersagt oder das Geschäft geschlossen werden.

§ 9.
Vorstehende Ordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisfestsetzungen der Gemeinden außer Kraft.

Westerburg, den 30. Juni 1916.
Der Preisauschuß des Kreises Westerburg.
Abicht.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden des Kreises, die der Kreisschweineversicherung angehören, werden an die Ablieferung der Barbestände erinnert.

Westerburg, den 3. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 10. Juli 1916 bestimmt ist der nächstjährige Bedarf an Quittungskarten A und B, sowie an Aufrechnungsbescheinigungen bei mir anzumelden. **Fehlanzeige ist erforderlich.** Bei der Feststellung der Bedarfsmenge ist diesmal wegen der Knappheit der Papier und Kartonbestände besonders sorgfältig zu verfahren. Namentlich sind die bei den Ausgabestellen noch befindlichen Vorräte an Karten und Bescheinigungen zu berücksichtigen, so daß tatsächlich nur der unbedingt erforderlich erscheinende Ergänzungsbedarf zur Anmeldung kommt.

Westerburg, den 30. Juni 1916.

I. 756. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

An die Ortspolizeibehörden und die königliche Gendarmerie des Kreises.

In No. 18 des Kreisblatts vom 1. März d. Js. (Extra-Ausgabe) ist die Bekanntmachung des Königl. stellv. Generalkommandos vom 1. März d. Js. über Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde, und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz abgedruckt. Aus wiederholten Klagen seitens der Gerbereien wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Eichenrinde usw. läßt sich ersehen, daß die vorerwähnte Bekanntmachung nicht genügend zur öffentlichen Kenntnis gelangt ist. Durch die Höchstpreisfestsetzung ist der Zwischenhandel so gut wie ausgeschlossen, da der Erzeuger in den meisten Fällen die Höchstpreise fordert und nur der Verbraucher diese bezahlen kann. Trotzdem überschreiten die Zwischenhändler beim Einkauf schon die Höchstpreise.

Ich weise daher nochmals hierauf hin und mache darauf aufmerksam, daß die Verstöße gegen diese Verordnung außer den Nebenstrafen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden und die kgl. Gendarmerie haben auf die Befolgung obiger Bestimmungen genau zu achten und alle Verstöße unachlässig der zuständigen kgl. Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Westerburg, den 29. Juni 1916.

I. 5853.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen geht Ihnen der Zucker für den Monat Juni und Juli 1916 zu. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen wieder für jeden Monat 600 Gramm. Außerdem wird Ihnen der beantragte **Einnachzucker** in vollem Umfange zugesandt werden. Für richtige Unterverteilung haben Sie Sorge zu tragen und wollen Sie bei dieser Gelegenheit erneut auf sparsamen Verbrauch des Zuckers hinweisen. Falls bei Ihnen beschädigte Sendungen eingehen, wollen Sie sich sofort an die zuständige Bahnstation wenden, den Tatbestand feststellen lassen und Entschädigung reklamieren. In dem überstandenen Gewicht ist die Verpackung mitenthalten. Auf die Verordnung des Kreisausschusses vom 26. 5. 16. und meine Verfügung vom gleichen Tage weise ich hin.

Westerburg, den 6. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erlaube ich unter Bezugnahme auf meinen Aufruf im Kreisblatt No. 56 betr. Flaschensammlung für Mineralwasser um eine kurze Mitteilung über das Ergebnis der Sammlung, bis spätestens 12. d. Mts.

Westerburg, den 6. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreiskomitees vom Roten Kreuz.

Bekanntmachung,

betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Erntevorschätzung findet statt:

- a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 für Winter- und Sommerweizen, Spelz — Dinkel, Jesen — sowie Ger und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten zur menschlichen Ernährung geeignet;
- b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 für Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten;
- c) in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Bruten), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —.

§ 2. Die Erntevorschätzung erfolgt auf Grund der Ernteflächenenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 383) durch Feststellung von Durchschnittserträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erntevorschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebshaber zu betreten.

§ 5. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirks der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster I, II, III) einzusenden:

- a) für die im § 1 a genannten Früchte bis zum 1. August 1916;
- b) für die im § 1 b genannten Früchte bis zum 1. September 1916;
- c) für die im § 1 c genannten Früchte bis zum 5. Oktober 1916.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1916 einzusenden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Beschaffung des Bedarfs bleibt auch im Falle der Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3. Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trocknertoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trocknertoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln an einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5. Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verschütten von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränken oder verbieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die ihrer Durchführung ergebenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezog, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einmieten und Einlagern

Die Bundeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.
Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einmieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Die Bundeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen (Bundeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Bundeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8. Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9. Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) tritt außer Kraft.

§ 11. Die Bundeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichskartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen auch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 12. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichskanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Wenn der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung

über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch von Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- und Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Flügelf- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;

Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;

Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, sachlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie brüchig unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher oder persönlicher oder sonstige Gründe der Erteilung entgegen-

stehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5. Gegen die Verfassung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Bundeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Bundeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Bundeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7. Der Ort, in dem die Entscheidung über die Beschwerde zu treffen ist, ist die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Bundeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird, oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Bundeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Bundeszentralbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Begittimationskarte und dergl. (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Verfassung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;
2. bei Ankündigung über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Bundeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe

bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt. Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.
Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Neue Kalipreise für die Herbstlieferung 1916.

Es sind nunmehr von dem Reichstag neue Kalipreise festgesetzt worden. Die ziemlich beträchtlichen Erhöhungen, hervorgerufen durch die andauernd wachsenden Störungen bei den Förderungsarbeiten von Kali, und die allgemeinen Lieferungs-schwierigkeiten konnten trotz unserer Bemühungen nicht verhütet werden.

Wir geben die Preise nachstehend bekannt und empfehlen umgehenden Bezug. Wir offerieren ab heute freibleibend:

	mit 9 % Kali M.	— 99
1. Carnallit	10 " " "	1.10
	11 " " "	1.21
2. Rainit-Gartsalz und Sylwinat	12 " " "	1.56
	13 " " "	1.69
	14 " " "	1.82
	15 " " "	1.95
3. Kalidüngesalze	20 " " "	3.60
	21 " " "	3.78
	22 " " "	3.96
	30 " " "	5.55
	31 " " "	5.73
	32 " " "	5.92
	40 " " "	8.20
	41 " " "	8.405
	42 " " "	8.61

bei dem Bezuge von Kalisalzen in Waggonladungen Parität Solungen.

Bei dem feingemahlten Rainit, Sondermarke zur Bekämpfung von Heberich und anderen Unkräutern, tritt zu den Preisen für gewöhnlichen Rainit für Herstellung der besonders feinen Mahlung ein Aufschlag von 80 Pfennig pro 100 Kilo.

Für Beimischung von Torfmull (2 1/2 %) erhöht sich der Preis um 15 Pfennig. Zur Voderhaltung von feingemahltem Rainit wird Kieselgur benutzt. Diese Beimischung bedingt einen Preisaufschlag von 25 Pfennig für den Doppelzentner. Alle übrigen Bedingungen bleiben unverändert.

Wegen der Teuerung auf dem Papiermarkte erhöht das Kalisyndikat die Preise für die vierfachen Papiersäcke mit 50 Kilo Fassung um 5 Pfennig pro Stück auf 45 Pfennig für das Stück.

Im übrigen gelten unsere bekannten Verkaufsbedingungen.

Nachdem die aus dem Frühjahr stammenden Düngesalzaufträge nunmehr erledigt sind, nimmt das Kalisyndikat wieder Aufträge in allen Sorten entgegen. Wie das Kalisyndikat uns mitteilt, finden die bei ihm zur prompten Lieferung noch vorliegenden Rainit und Carnallit-Aufträge zu den alten Preisen Erledigung.

Um ähnlichen Schwierigkeiten, wie sie in den vergangenen Herbst- und Frühjahrsmonaten in der Ablieferung von Kalidüngesalze zu Wege traten, zu begegnen und somit das Zusammendrängen der Aufträge im kommenden Herbst und Frühjahr möglichst zu vermeiden, empfehlen wir unseren Abnehmern dringend, den Herbstbedarf soweit als möglich auch schon in den Sommermonaten aufzugeben und zu beziehen.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1916.

Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland.

Beit.: Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einfuhr und den Vertrieb aller aus dem Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Behörden werden ersucht, etwa vorgefundene Exemplare zu beschlagnahmen und in Verwahrung zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Gras-Versteigerung.

Mittwoch, den 12. Juli d. Js.,

Nachmittags 2 Uhr,

wird in der Wirtschaft von Hugo Flich zu Stahlhofen der diesjährige Graßertrag der ca. 120 Morgen großen Gräfl. Leinung'schen Seewiese bei Stahlhofen parzellenweise versteigert.

Westerburg, den 6. Juli 1916.

Gräfl. Leinungen'sches Forst- und Rentamt.

Aufruf.

Die vereinigten Kreisvereine vom Roten Kreuz müssen sich wieder an die Bevölkerung des Kreises mit der Bitte wenden, helfe uns durch freiwillige Gaben unsere Aufgaben zu erfüllen. Die Bevölkerung hat bereits Großes geleistet, doch die Dauer des Krieges verlangt weitere Anstrengungen. Noch warten unsere Truppen in den Schützengräben sehnsüchtig auf Liebesgaben, noch bringen die steten Kämpfe neue Verwundete, für welche gesorgt werden muß. Wohl geben Viele direkt an bestimmte Anstalten und Personen. Ohne die Erfüllung begründeter Wünsche hemmen zu wollen, müssen wir doch vor einer Zersplitterung der Kräfte warnen und darauf hinweisen, daß die Rote-Kreuz-Organisation die beste Verwendungsstelle für alle Sammlungen sein dürfte.

An alle Ortsgruppen-Vorsitzende und Vorstandsmitglieder der des Frauen- und des Männer-Vereins vom Roten Kreuz richten wir die Bitte, auf's neue im Laufe des Monats Juli Sammlungen von Geld und Liebesgaben zu veranstalten und sich hierzu die Mitwirkung der Herren Geistlichen zu erbitten. Die Erträge der Sammlungen bitten wir unter Beifügung der Sammelisten an das Kreisamtsbüro in Westerburg abzuliefern. Quittung erfolgt im Kreisblatt auf Wunsch auch direkt.

Westerburg, den 4. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Männervereins
vom Roten Kreuz
für den Kreis Westerburg.
Abicht, Landrat.

Die Vorsitzende des
Vaterländischen Frauenvereins
des Kreises Westerburg.
Frau Landrat Abicht.



Jauchepumpen

bewährtes Modell, in allen Grössen sofort lieferbar,

Jauchefässer

Holz u. verzinkt. Eisenblech

Zentrifugen

billigst.

C. v. Saint George,
Hachenburg.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8, Amt
Altenkirchen (Westerwald)
Futter für Pferde,
Kühe, Schweine u.
Hühner
sowie in
künstl. Dünger
wieder etwas am Lager.

Ein kleines Quantum

Feinstes Badöl

(kein sog. Oelersalz)
ist eingetroffen bei
Raufmann Hans/Bauer,
Westerburg.

Berliner Lose

a 1 Mk.

Ziehung am 7. und 8. Juli.
5012 Gewinne
im Gesamt-Werte von

70000

darunter 12 Pferde-Gewinne
im Gesamt-Werte von
40000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei